

### **Zulassung zur FHR-Prüfung (HH-Abschlussprüfung)**

Relevante Noten für die Zulassung sind

- die Vornoten aller Fächer, die in der Klasse 12 unterrichtet wurden und
- die letzten Zeugnisnoten der in der Klasse 11 abgeschlossenen Fächer, also der Fächer, die in Klasse 12 nicht mehr unterrichtet wurden (i.d.R. Politik/Gesellschaftslehre, Religionslehre)

Ermittlung der Vornoten (= Jahresnoten):

Die Vornote wird ermittelt aus den Noten der Quartale 1 - 3 der Klasse 12 unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung mit Tendenzen.

### **Mitteilung zur Zulassung zur FHR-Prüfung am Freitag, 3. Mai 2019, 3. Stunde im Forum**

- Zulassungsbedingung: keine Vornote *ungenügend* und maximal zweimal Vornote *mangelhaft*
- Die Noten der Fächer des Differenzierungsbereichs sind für die Zulassung nicht relevant.

### **Abschlussprüfung 2019**

#### **FHR-Prüfung**

Deutsch: Montag, 6. Mai 2019

BWRW: Montag, 13. Mai 2019

Englisch: Mittwoch, 8. Mai 2019

Mathematik : Mittwoch, 15. Mai 2019

Ermittlung der vorläufigen Endnote

- durch mathematische Berechnung: 
$$\frac{\text{Vornote} + \text{Ergebnis schriftliche Prüfung}}{2}$$
  
(gleiche Gewichtung der Vornote und dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung)

**Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der vorläufigen Endnoten am Freitag, 07. Juni 2019 durch die Klassenlehrer/-innen, welche die Uhrzeit festlegen.**

Bestehen der Prüfung

- Die Prüfung ist bestanden, wenn die vorläufigen Endnoten in allen Fächern mindestens *ausreichend* sind.
- Die Prüfung ist auch bestanden, wenn eine *mangelhafte* Endnote durch eine *befriedigende* (vorläufige) Endnote (oder besser) in einem anderen Fach (außer Differenzierungsbereich) ausgeglichen werden kann.
- Bei mehr als einer *mangelhaften* vorläufigen Endnote kann der Abschluss ggf. noch durch eine oder zwei freiwillige mündliche Prüfung/en oder eine Nachprüfung erlangt werden. Eine mündliche Prüfung zur Qualifikation für die Nachprüfung ist nicht möglich.

**Freiwillige mündliche Prüfung (Mittwoch, 18. und Donnerstag, 19. Juni 2019),**

wenn die Prüfung noch nicht bestanden ist oder eine oder zwei vorläufige Endnote/n verbessert werden sollen:

- Eine Meldung zur freiwilligen mündlichen Prüfung muss schriftlich durch den Prüfling bis spätestens Freitag, 14. Juni 2019, 12:00 Uhr erfolgen. Es erfolgt keine automatische Anmeldung. Nach der Meldung ist die mündliche Prüfung verbindlich.
- Bei Notengleichheit von Vornote und schriftlicher Prüfungsnote ist keine mündliche Prüfung möglich.
- Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist.
- Maximal sind zwei freiwillige mündliche Prüfungen möglich.
- Achtung: Das Ergebnis der mündlichen Prüfung kann zur Verbesserung aber auch zur Verschlechterung der Note führen.

Ermittlung der endgültigen Abschlussnoten

- Berechnung bei mündlicher Prüfung in einem
  - Prüfungsfach 
$$\frac{\text{Vornote} + \text{schriftliche Prüfung} + \text{mündliche Prüfung}}{3}$$
  - Nichtprüfungsfach 
$$\frac{\text{Vornote} + \text{mündliche Prüfung}}{2}$$
  
Ermittlung der endgültigen Abschlussnote durch eine mathematische Durchschnittsrechnung, Entscheidung des Fachlehrers **nur** wenn der Durchschnitt auf ,5 endet.
- Wenn keine mündliche Prüfung durchgeführt wird, wird die vorläufige Endnote automatisch zur Endnote.

Ermittlung der Durchschnittsnote

Auf dem Abschlusszeugnis der HH wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem Mittelwert der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in den Fächern Religionslehre und Sport/Gesundheitsförderung sowie im Differenzierungsbereich außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

**Abschlussfeier am Samstag, 29. Juni 2019****Nachprüfung zur Abschlussprüfung 2019****Nachprüfung am Montag, 26. und Dienstag, 27. August 2019**

Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, da zwei Fächer die Endnote *mangelhaft* aufweisen, kann zu Beginn des neuen Schuljahres 2019/2020 in einem dieser Fächer eine Nachprüfung abgelegt werden, um dort die Endnote *ausreichend* oder besser zu erlangen. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig um einen Ausgleich zu erlangen. Bei der Endnote *ungenügend* ist keine Nachprüfung möglich. Die Meldung zur Nachprüfung ist freiwillig und muss spätestens bis zum 12. Juli 2019 erfolgen. Für das Nachprüfungsverfahren bleiben die Vornoten bestehen und es gelten die Bestimmungen für die Abschlussprüfung.

Berechnung der Endnote: 
$$\frac{\text{Vornote} + \text{Ergebnis der Nachprüfung}}{2}$$

**Weitere wichtige Hinweise zur FHR-Prüfung**

Während der FHR-Prüfung sind das Mitführen und der Gebrauch von mobilen Endgeräten (Handys, Smartphones, Smartwatches, etc.) verboten. Entsprechende Geräte sind deshalb vor Prüfungsbeginn abzugeben. Schon das Mitführen kann als Täuschungshandlung gewertet werden.

Krankheit im Verlauf der FHR-Prüfung

Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung oder die gesamte Prüfung aufgrund von Krankheit, kann er die noch fehlenden Teile nachholen.

Im Krankheitsfall muss der Prüfling

- sich am Prüfungstag telefonisch bis spätestens 8 Uhr im Sekretariat der Schule krankmelden und
- unverzüglich bis spätestens bis 8 Uhr des Folgetages ein ärztliches Attest im Schulsekretariat vorlegen.

Versäumt der Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, wird dieser Prüfungsteil mit der Note *ungenügend* bewertet.

Täuschungsversuche im Verlauf der FHR-Prüfung

Bei einem Täuschungsversuch

- kann dem Prüfling aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist.
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden.
- kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

Verbindliche Auskünfte zum Prüfungsverfahren sind nur bei der Bildungsgangleitung zu erhalten.

Jens Heuer  
(komm. Bereichsleiter HH)

Dorothee Frantzen-Beckers  
(Bildungsgangleiterin HH)

Janette Lenzen  
(Bildungsgangleiterin HH)